



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0082/2022

Vorlage: <b>ST/0088/2022</b>		Datum: 11.07.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag FREIE Wähler Ratsfraktion: Ordnungsamt als Lotse und Partner von Handel und Gastronomie</b>			
Gremienweg:			
21.07.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

### Stellungnahme:

Der Stadtrat hat am 14.12.2012 die ermessenslenkende Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt“ beschlossen. Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die zeitlich definierte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Adressat der Richtlinie ist die Verwaltung. Hierdurch soll eine städtebaulichen bzw. gestalterischen Zielen genügende Praxis bei der Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse erreicht werden.

In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleichkommt, werden Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und bei der Entscheidung über das Einschreiten gegen unerlaubte Sondernutzungen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum, um bei zunehmender Kommerzialisierung das ungehinderte Flanieren auf Straßen und Plätzen weiterhin zu ermöglichen

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen. Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den Bürgern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen.

Die Richtlinie erlaubt der Verwaltung eine entsprechen Flexibilität, die sich beispielweise in der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen von Handel und Gastronomie im Alltag bewährt hat (Außenbewirtung in den Wintermonaten mit Windschutz-Sitzelementen). Gleiches gilt z.B. im Umgang mit „innovativen“ Möblierungselementen, wie es in der Vergangenheit die sog. „Loungemöbel“ waren. Auch hier konnte die Verwaltung im Einzelfall angemessen mit den Wünschen der Gastronomie umgehen, da unter dem Kapitel in der Richtlinie die Aufzählung nicht abschließend ist. Im Fall einer Satzung sind die Inhalte jeweils abschließend zu regeln und bieten für das Verwaltungshandeln deutlich weniger Entscheidungsspielräume auch zu Gunsten der Antragsteller.

Die Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

Das Ordnungsamt nimmt bereits die im Betreff genannte „Lotsenfunktion“ wahr, wenn sie die beteiligten Fachämter im „Sternverfahren“ zur Stellungnahme auffordert und abschließend über die Erteilung der Erlaubnis zu entscheiden hat. Soweit als Ergebnis die Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall nicht erteilt werden kann, können die ablehnende Gründe in verschiedenen Rechtsbereichen (z.B. Straßenverkehrsrecht) liegen, die von den Fachämtern vertreten werden. Im Ergebnis ergeht eine eindeutige Entscheidung nach §41 Abs.1 und 2 LStrG (Landesstraßengesetz) mit den notwendigen Nebenbestimmungen, die nicht einer Beratung der städtischen Gremien anheimgestellt werden kann.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung geht davon aus, dass das vorliegende Regelwerk ausreichend ist, um im Alltag auch zukünftig bei sich verändernden Rahmenbedingungen sachgerechte Entscheidungen zu treffen und empfiehlt den Antrag in der vorliegenden Form abzulehnen